



Gemeinde Durbach

Ortenaukreis

Die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin (m/w/d)

der Gemeinde Durbach (rd. 4.000 Einwohner), Wein- und Erholungsort an der Badischen Weinstraße, ist wegen Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 07.09.2022 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 10. Juli 2022, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, den 24. Juli 2022, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, den 13. Juni 2022, 18.00 Uhr, schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ beim Bürgermeisteramt Durbach, zu Händen der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Frau Bürgermeister-Stellvertreterin Sabine Dogor-Franz, Tal 5, 77770 Durbach, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg);
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg).
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, den 11. Juli 2022 und endet am Mittwoch, den 13. Juli 2022, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Die öffentliche Bewerbervorstellung findet am Donnerstag, 23.06.2022 um 19.00 Uhr in der Halle am Durbach in Ebersweier statt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.